

**Sicher. Ihre Landespolizei**



## **Bussenliste**

Stand 21.08.2020

## **Motorfahrzeug**

- 1 Administrative Bestimmungen
- 2 Ruhender Verkehr
- 3 Fahrverkehr
- 4 Ausrüstung
- 5 Fahrzeughalter

## **Mofa/Fahrrad**

- 6 Verkehrsregeln
- 7 Ausrüstung/Administr. Best.
- 8 Mitfahrer u. Mitf. (allgemein)**
- 9 Fussgänger/FäG**
- 9.5 Reiter, Führer und Führerinnen von Tieren**
- 10 OBV – Umweltschutz**

## 1. Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer; Administrative Bestimmungen

Ziffer	Titel	Betrag in Franken
100.	Nichtmitführen	
1.	des Führerausweises (Art. 9 Abs. 4 SVG) . . . . .	20.–
2.	des Lernfahrausweises (Art. 9 Abs. 4 SVG) . . . . .	20.–
3.	des Fahrzeugausweises (Art. 9 Abs. 4 SVG). . . . .	20.–
4.	der Bewilligung für Spezialtransporte (Art. 9 Abs. 4 SVG iVm Art. 76 Abs. 1 VRV) . . . . .	20.–
5.	des Abgas-Wartungsdokuments (Art. 57c Abs. 1 VRV) . .	20.–
6.	der Ausnahmegewilligung zu einer signalisierten . . . . . Vorschrift (Art. 9 Abs. 4 SVG und Art. 17 Abs. 1 SSV)	20.–
7.	des Fahrerqualifizierungsnachweises (Art. 9 Abs. 4 SVG) .	20.–
101.	Nichtmitführen	
1.	des Einlageblattes oder Ausdruckes des Vortages . . . .	140.– (Art. 36 Abs. 1 und/oder 2 und Art. 37 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014)
2.	der übrigen mitzuführenden Einlageblätter oder . . . . .	80.– Ausdrucke (Art. 36 Abs. 1 und/oder 2 und Art. 37 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014); pauschal
3.	der Ersatz-Fahrtschreibereinlageblätter . . . . .	40.– (Art. 20 Abs. 2 ARV iVm Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014)
4.	des Ersatz-Druckerpapiers (Art. 20 Abs. 2 ARV iVm . . . .	40.– Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014)
5.	der Fahrerkarte bei einem Fahrzeugwechsel mit . . . . .	140.– analogem und digitalem Fahrtschreiber in einer Arbeitsschicht (Art. 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014)
6.	eines Nachweises über berücksichtigungsfreie Tage . . . .	20.– (Art. 25 Abs. 2 und 4 ARV)
7.	eines Auszuges aus dem Arbeitszeitplan und einer . . . .	40.– Ausfertigung des Linienfahrplanes (Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006)

- 102.1. Nichteintragen der erforderlichen Angaben im . . . . . **140.-**  
digitalen Fahrtschreiber (Art. 34 Abs. 7 der  
Verordnung (EU) Nr. 165/2014)
- 2. Unrichtiges Bedienen des digitalen oder analogen . . . **140.-**  
Fahrtschreibers (Art. 34 Abs. 5 der Verordnung (EU)  
Nr. 165/2014)
  
- 103.1. Nichtbeschriften des Fahrtschreiber-Einlageblattes . . . **40.-**  
oder Ausdruckes (Art. 34 Abs. 3 und 6 oder Art. 35  
Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014)
- 2. Unvollständiges Beschriften des Fahrtschreiber- . . . . . **40.-**  
Einlageblattes oder Ausdruckes (Art. 34 Abs. 3 und 6  
oder Art. 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014)
- 3. Wahrheitswidriges Beschriften des Fahrtschreiber- . . . . . **40.-**  
Einlageblattes oder Ausdruckes (Art. 34 Abs. 6 und 7  
der Verordnung (EU) Nr. 165/2014)
- 4. Verwenden eines nicht typengeprüften Fahrtschreiber- . . **40.-**  
Einlageblattes (Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU)  
Nr. 165/2014)
- 5. Verwenden eines nicht zum Fahrtschreiber passenden . . **40.-**  
Einlageblattes (Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU)  
Nr. 165/2014)
- 6. Verwenden von nicht zugelassenem Druckerpapier . . . **40.-**  
(Art. 20 Abs. 2 ARV iVm Art. 33 Abs. 1 der  
Verordnung (EU) Nr. 165/2014)
  
- 106.1. Unterlassen der Meldung oder nicht rechtzeitiges . . . . . **20.-**  
Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung  
eines Ausweises oder einer Bewilligung erfordern  
(Art. 15 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 1 VZV)
- 2. Unterlassen der Meldung von Änderungen auf den . . . . . **20.-**  
Fahrtschreiberkarten (Art. 15 Abs. 3 ARV)
- 3. Unterlassen der Meldung der Beschädigung, . . . . . **20.-**  
der Fehlfunktion, des Verlustes oder des Diebstahls einer  
Fahrtschreiberkarte (Art. 15 Abs. 5 ARV)
- 4. Unterlassen der Rückgabe der Fahrerkarte . . . . . **20.-**  
(Art. 16 Abs. 6 ARV)
- 5. Unterlassen der Rückgabe der Werkstattkarte . . . . . **20.-**  
Art. 17 Abs. 5 ARV)

## 2. Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr

200. Überschreiten der zulässigen Parkzeit (Art. 47 Abs. 8 SSV)
1. bis 2 Stunden . . . . . 40.–
  2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . 50.–
  3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . 60.–
201. Erneutes Parkieren (Art. 47 Abs. 8 SSV)
1. innerhalb des gleichen Strassenzuges in der . . . . . 40.–  
Blauen Zone, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr  
eingefügt zu haben
  2. auf dem gleichen Parkplatz in der Blauen Zone, . . . . . 40.–  
ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr  
eingefügt zu haben
  3. innerhalb des gleichen Strassenzuges auf einer . . . . . 40.–  
Parkfläche mit Gebührenpflicht, ohne das Fahrzeug  
vorher in den Verkehr eingefügt zu haben
  4. innerhalb des gleichen Strassenzuges auf einer . . . . . 40.–  
Parkfläche mit zeitlicher Beschränkung, ohne das  
Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben
  5. auf dem gleichen Parkplatz mit Gebührenpflicht, . . . . . 40.–  
ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr  
eingefügt zu haben
  6. auf dem gleichen Parkplatz mit zeitlicher . . . . . 40.–  
Beschränkung, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr  
eingefügt zu haben
202. Nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen
1. der Parkscheibe am Fahrzeug (Art. 47 Abs. 4 und 10 SSV) 40.–
  2. des Parkzettels am Fahrzeug (Art. 47 Abs. 7 und 10 SSV) 40.–
  3. der «Parkkarte für behinderte Personen» am Fahrzeug. . . 40.–  
(Art. 22b Abs. 4 VRV, Art. 64 Abs. 5 SSV)
- 203.1. Einstellen einer falschen Ankunftszeit auf der . . . . . 40.–  
Parkscheibe (Art. 47 Abs. 4 SSV)
2. Ändern der eingestellten Ankunftszeit, ohne . . . . . 40.–  
wegzufahren (Art. 47 Abs. 4 SSV)
  3. Nichtingangsetzen der Parkuhr (Art. 47 Abs. 6 SSV) . . . 40.–
  4. Verbotenes Nachzahlen (Art. 47 Abs. 8 SSV) . . . . . 40.–
  5. Zahlen nach abgelaufener Parkzeit (Art. 47 Abs. 8 SSV) . 40.–

204. Halten an unübersichtlichen Stellen, namentlich . . . . . **50.–**  
im Bereich von Kurven und Kuppen  
(Art. 20 Abs. 2 Bst. a VRV)
205. Halten in Engpässen (Art. 20 Abs. 2 Bst. b VRV) . . . . . **40.–**
206. Halten neben einem Hindernis in der Fahrbahn . . . . . **40.–**  
(Art. 20 Abs. 2 Bst. b VRV)
- 207.1. Parkieren auf einer Einspurstrecke (Art. 21 Abs. 2 . . . . . **100.–**  
Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV) bis 60 Minuten
2. Halten auf einer Einspurstrecke . . . . . **50.–**  
(Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)
- 208.1. Parkieren neben einer Sicherheitslinie, wenn nicht . . . . . **100.–**  
wenigstens eine 3 m breite Durchfahrt frei bleibt  
(Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)  
bis 60 Minuten
2. Halten neben Sicherheitslinien, wenn nicht . . . . . **50.–**  
wenigstens eine 3 m breite Durchfahrt frei bleibt  
(Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)
- 209.1. Parkieren neben einer ununterbrochenen Längslinie, . . . . . **100.–**  
wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei  
bleibt (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)  
bis 60 Minuten
2. Halten neben einer ununterbrochenen Längslinie, . . . . . **50.–**  
wenn nicht wenigstens eine 3 m breite Durchfahrt frei  
bleibt (Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)
- 210.1. Parkieren neben einer Doppellinie, wenn nicht . . . . . **100.–**  
eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt  
(Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)  
bis 60 Minuten
2. Halten neben einer Doppellinie, wenn nicht eine . . . . . **50.–**  
wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt  
(Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)

- 211.1. Parkieren auf einer Strassenverzweigung . . . . . **100.–**  
(Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV)  
bis 60 Minuten
2. Halten auf einer Strassenverzweigung . . . . . **50.–**  
(Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV)
- 212.1. Parkieren vor einer Strassenverzweigung näher . . . . . **100.–**  
als 5 m vor der Querfahrbahn (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm  
Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV) bis 60 Minuten
2. Halten vor einer Strassenverzweigung näher als 5 m . . . . . **50.–**  
vor der Querfahrbahn (Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV)
- 213.1. Parkieren nach einer Strassenverzweigung näher als . . . **100.–**  
5 m vor der Querfahrbahn (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm  
Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV) bis 60 Minuten
2. Halten nach einer Strassenverzweigung näher . . . . . **50.–**  
als 5 m vor der Querfahrbahn (Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV)
- 214.1. Parkieren auf einem Fussgängerstreifen (Art. 21 Abs. 2 . . **100.–**  
Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV) bis 60 Minuten
2. Halten auf einem Fussgängerstreifen . . . . . **50.–**  
(Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV)
- 215.1. Parkieren seitlich angrenzend an einen Fussgänger- . . . **100.–**  
streifen (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2  
Bst. e VRV) bis 60 Minuten
2. Halten seitlich angrenzend an einen Fussgängerstreifen . **50.–**  
(Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV)
216. Halten auf einem Bahnübergang . . . . . **40.–**  
(Art. 20 Abs. 2 Bst. f VRV)
- 217.1. Parkieren näher als 10m vor einer Haltestellen- . . . . . **100.–**  
tafel öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 21 Abs. 2 Bst.  
a iVm Art. 20 Abs. 3 VRV) bis 60 Minuten
2. Behinderndes Halten zum Ein- und Aussteigenlassen . . **50.–**  
von Personen näher als 10m vor einer Haltestellentafel  
öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 20 Abs. 3 VRV)
3. Halten zum Güterumschlag näher als 10m vor . . . . . **50.–**  
einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe  
(Art. 20 Abs. 3 VRV)

- 218.1. Parkieren näher als 10m nach einer Haltestellen- . . . . **100.-**  
 tafel öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 21 Abs. 2 Bst.  
 a iVm Art. 20 Abs. 3 VRV) bis 60 Minuten
2. Behinderndes Halten zum Ein- und Aussteigenlassen . . **50.-**  
 von Personen näher als 10m nach einer Haltestellentafel  
 öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 20 Abs. 3 VRV)
3. Halten zum Güterumschlag näher als 10m nach einer . . **50.-**  
 Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe  
 (Art. 20 Abs. 3 VRV)
219. Aufgehoben
- 220.1. Parkieren vor Feuerwehrlokalen und Löschgeräte- . . . . **100.-**  
 magazinen (Art. 21 Abs. 2 Bst a iVm Art. 20 Abs. 3 VRV)  
 bis 60 Minuten
2. Halten zum Güterumschlag vor Feuerwehrlokalen . . . . **50.-**  
 oder Löschgerätemagazinen (Art. 20 Abs. 3 VRV)
3. Behinderndes Halten zum Ein- und Aussteigenlassen . . **50.-**  
 von Personen vor Feuerwehrlokalen und Löschgeräte-  
 magazinen (Art. 20 Abs. 3 VRV)
221. Behinderndes Halten zum Güterumschlag neben . . . . **50.-**  
 Fahrzeugen, die längs des Strassenrandes parkiert sind  
 (Art. 20 Abs. 4 VRV)
- 222.1. Parkieren auf einem Radstreifen . . . . . **100.-**  
 (Art. 21 Abs. 2 Bst. d VRV) bis 60 Minuten
2. Halten auf einem Radstreifen, wenn der Fahrradverkehr . **40.-**  
 dadurch behindert wird (Art. 39 Abs. 3 VRV)
223. Parkieren auf der Fahrbahn neben einem Radstreifen. . **100.-**  
 (Art. 21 Abs. 2 Bst. d VRV) bis 60 Minuten
226. Halten oder Parkieren auf der linken Strassenseite, . . . . **50.-**  
 obwohl rechts kein Parkverbot oder Halteverbot  
 signalisiert und die Strasse breit ist  
 (Art. 20 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV)



227. Parkieren auf dem Trottoir, wo dies Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen, wenn für die Fussgänger ein 1,5 m breiter Raum frei bleibt (Art. 40 Abs. 1a VRV)
1. bis 2 Stunden . . . . . **40.-**
  2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . **50.-**
  3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . **60.-**
- 228.1. Parkieren auf dem Trottoir, wo dies Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen, ohne dass für die Fussgänger ein 1,5 m breiter Raum frei bleibt (Art. 40 Abs. 1a VRV) bis 60 Minuten . . . . . **100.-**
2. Halten auf dem Trottoir, ohne dass für Fussgänger ein 1,5 m breiter Raum frei bleibt (Art. 40 Abs. 1a VRV) . . . . . **50.-**
- 229.1. Parkieren auf Längsstreifen für Fussgänger mit Behinderung des Fussgängerverkehrs (Art. 40 Abs. 3 VRV) bis 60 Minuten . . . . . **100.-**
2. Halten auf Längsstreifen für Fussgänger mit Behinderung des Fussgängerverkehrs (Art. 40 Abs. 3 VRV) . . . . . **50.-**
- 230.1. Parkieren innerhalb des signalisierten Halteverbots (2.49; Art. 30 Abs. 1 SSV iVm Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV) bis 60 Minuten . . . . . **100.-**
2. Halten innerhalb des signalisierten Halteverbots (2.49; Art. 30 Abs. 1 SSV) . . . . . **50.-**
- 231.1. Parkieren auf einem Busstreifen (Art. 34 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 4 SSV) bis 60 Minuten . . . . . **100.-**
2. Halten auf einem Busstreifen (6.08; Art. 34 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 4 SSV) . . . . . **50.-**
- 232.1. Parkieren auf einem Ausstellplatz (4.15; Art. 46 Abs. 4 SSV) bis 60 Minuten . . . . . **100.-**
2. Halten auf einem Ausstellplatz (Art. 46 Abs. 4 SSV) . . . . . **50.-**

- 234.1. Parkieren auf der Halteverbotslinie vor einem . . . . . **100.–**  
Fussgängerstreifen (6.25; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 76  
Abs. 2 SSV und Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV) bis 60 Minuten
2. Halten auf der Halteverbotslinie vor einem Fuss- . . . . . **50.–**  
gängerstreifen (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 76 Abs. 2 SSV)
- 235.1. Parkieren auf der Fahrbahn näher als 5 m vor einem . . . **100.–**  
Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie angebracht  
ist (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV)  
bis 60 Minuten
2. Halten auf der Fahrbahn näher als 5 m vor einem . . . . . **50.–**  
Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie angebracht  
ist (Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV)
- 236.1. Parkieren auf dem Trottoir vor einem Fussgänger- . . . **100.–**  
streifen neben einer Halteverbotslinie  
(6.25; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 76 Abs. 2 SSV und  
Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV) bis 60 Minuten
2. Halten auf dem Trottoir vor einem Fussgängerstreifen . . **50.–**  
neben einer Halteverbotslinie  
(Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 76 Abs. 2 SSV)
- 237.1. Parkieren auf dem Trottoir näher als 5 m vor einem . . . **100.–**  
Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie  
angebracht ist (Art. 21 Abs. 2 Bst. a  
iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV) bis 60 Minuten
2. Halten auf einem Trottoir näher als 5 m vor einem . . . . . **50.–**  
Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie  
angebracht ist (Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV)
- 238.1. Parkieren auf einer Sperrfläche (Art. 77 SSV) . . . . . **100.–**  
bis 60 Minuten
2. Halten auf einer Sperrfläche (Art. 77 SSV) . . . . . **50.–**
- 239.1. Parkieren auf einer Zickzacklinie (Art. 78 Abs. 3 SSV) . **100.–**  
bis 60 Minuten
2. Behinderndes Halten auf einer Zickzacklinie zum Ein- . . **50.–**  
und Aussteigenlassen von Personen (Art. 78 Abs. 3 SSV)
3. Halten auf einer Zickzacklinie zum Güterumschlag . . . . **50.–**  
(Art. 78 Abs. 3 SSV)

- 240.1. Parkieren eines nichtberechtigten Fahrzeugs auf . . . . . **100.–**  
 einem für gehbehinderte Personen reservierten Parkfeld  
 (Art. 64 Abs. 5 und 78 Abs. 4 SSV) bis 60 Minuten
2. Unberechtigtes Verwenden der «Parkkarte für . . . . . **100.–**  
 behinderte Personen» (Art. 22b VRV)
- 241.1. Parkieren auf einer Halteverbotslinie . . . . . **100.–**  
 (Art. 78 Abs. 6 SSV iVm Art. 21. Abs. 2 Bst. a VRV)  
 bis 60 Minuten
2. Halten auf einer Halteverbotslinie (Art. 78 Abs. 6 SSV) . . . **50.–**
242. Parkieren auf einer Hauptstrasse ausserorts  
 (Art. 21 Abs. 2 Bst. b VRV)
1. bis 2 Stunden . . . . . **40.–**
2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . **60.–**
3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . **100.–**
243. Parkieren auf einer Hauptstrasse innerorts, wenn für  
 das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum  
 bliebe (Art. 21 Abs. 2 Bst. c VRV)
1. bis 2 Stunden . . . . . **40.–**
2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . **50.–**
3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . **60.–**
244. Aufgehoben
245. Parkieren näher als 20m bei einem Bahnübergang  
 (Art. 21 Abs. 2 Bst. e VRV)
1. bis 2 Stunden . . . . . **40.–**
2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . **50.–**
3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . **60.–**
246. Parkieren auf einer Brücke (Art. 21 Abs. 2 Bst. f VRV)
1. bis 2 Stunden . . . . . **40.–**
2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . **50.–**
3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . **60.–**

247. Parkieren vor einer Zufahrt zu einem fremden Gebäude  
(Art. 21 Abs. 2 Bst. g VRV)
1. bis 2 Stunden . . . . . 40.–
  2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . 50.–
  3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . 60.–
248. Parkieren vor einer Zufahrt zu einem fremden Grundstück  
(Art. 21 Abs. 2 Bst. g VRV)
1. bis 2 Stunden . . . . . 40.–
  2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . 50.–
  3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . 60.–
250. Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbotes  
(2.50; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 30 Abs. 1 SSV)
1. bis 2 Stunden . . . . . 40.–
  2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . 50.–
  3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . 60.–
251. Parkieren in einer Begegnungszone an nicht dafür  
gekennzeichneten Stellen (Art. 22b Abs. 3 SSV)
1. bis 2 Stunden . . . . . 40.–
  2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . 50.–
  3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . 60.–
252. Parkieren ausserhalb von Parkfeldern oder einem deutlich  
gekennzeichneten Belag (Art. 78 Abs. 1a und 1b SSV)
1. bis 2 Stunden . . . . . 40.–
  2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . 50.–
  3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . 60.–
253. Parkieren eines Fahrzeuges auf einem Parkfeld oder  
einem deutlich gekennzeichneten Belag, wenn diese  
Parkierungsfläche grössenmässig nicht für diese  
Fahrzeugart bestimmt ist (Art. 78 Abs. 1a und 1b SSV)
1. bis 2 Stunden . . . . . 40.–
  2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . 50.–
  3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . 60.–

254. Parkieren eines Fahrzeuges auf einem Parkfeld oder einem deutlich gekennzeichneten Belag, wenn diese Parkierungsfläche aufgrund der Signalisation nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist  
(Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 78 Abs. 1 SSV)
1. bis 2 Stunden . . . . . **40.-**
  2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . **50.-**
  3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . **60.-**
255. Parkieren auf einer Parkverbotslinie (6.22; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 78 Abs. 4 SSV)
1. bis 2 Stunden . . . . . **40.-**
  2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . **50.-**
  3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . **60.-**
256. Parkieren auf einem Parkverbotsfeld (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 78 Abs. 4 SSV)
1. bis 2 Stunden . . . . . **40.-**
  2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . **50.-**
  3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . **60.-**
- 257.1. Behinderndes Parkieren auf einem Radweg mit . . . . . **100.-**  
darauf nicht zugelassenem Fahrzeug (2.60; Art. 35 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 2 SVG) bis 60 Minuten
2. Behinderndes Halten auf einem Radweg mit . . . . . **50.-**  
darauf nicht zugelassenem Fahrzeug  
(2.60; Art. 35 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 2 SVG)
- 258.1. Behinderndes Parkieren auf einem Fussweg mit . . . . . **100.-**  
darauf nicht zugelassenem Fahrzeug (2.61; Art. 35 Abs. 2 SVG iVm Art 33 Abs. 2 SSV) bis 60 Minuten
2. Behinderndes Halten auf einem Fussweg mit . . . . . **50.-**  
darauf nicht zugelassenem Fahrzeug  
(2.61; Art. 35 Abs. 2 SVG iVm Art. 33 Abs. 2 SSV)
259. Parkieren in einer Fussgängerzone an nicht dafür gekennzeichneten Stellen (Art. 22c Abs. 2 SSV)
1. bis 2 Stunden . . . . . **40.-**
  2. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden . . . . . **50.-**
  3. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden . . . . . **60.-**

- 260.1. Parkieren vor Signalen, wenn sie verdeckt werden . . . . **50.–**  
(Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. g VRV),  
bis 60 Minuten
2. Halten vor Signalen, wenn sie verdeckt werden . . . . . **40.–**  
(Art. 20 Abs. 2 Bst. g VRV)
261. Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und . . . . . **100.–**  
Feiertagen auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen  
für schwere Motorwagen zur Güterbeförderung mit  
mehr als 3500 kg Gesamtgewicht, Normalanhängern,  
Langmaterialanhängern, Arbeitsanhängern und  
Sattelanhängern zum Sachentransport mit einem  
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg ausser-  
halb von dafür besonders signalisierten oder markierten  
Parkplätzen (Art. 22a Abs. 1 VRV)

### 3. Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr

- 300.1. Überschreiten des zulässigen Gewichts nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit (Art. 8 und Art. 28 Abs. 2 SVG iVm Art. 65 Abs. 1 und 3 VRV)
- a) um nicht mehr als 100 kg. . . . . **100.-**
  - b) bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen . . . . . **200.-**  
mit einem Gesamtgewicht bzw. Gesamtzuggewicht von nicht mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 5%
  - c) bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit . . . . **250.-**  
einem Gesamtgewicht bzw. Gesamtzuggewicht von mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, bis 5%, aber nicht mehr als 1000 kg
- 300.2. Überschreiten der zulässigen Achslast nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit, wenn das zulässige Gewicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination nicht eingehalten ist (Art. 8 und 28 Abs. 2 SVG iVm Art. 65 Abs. 2 und 3 VRV)
- a) um nicht mehr als 100 kg. . . . . **100.-**
  - b) bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht . . . . . **250.-**  
von mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 2%
- 300.3. Überschreiten der zulässigen Achslast nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit, wenn sowohl das zulässige Gewicht des Fahrzeugs als auch der Fahrzeugkombination eingehalten ist (Art. 8 und 28 Abs. 2 SVG iVm Art. 65 Abs. 2 und 3 VRV)
- a) um mehr als 2%, aber nicht mehr als 5% . . . . . **40.-**
  - b) um mehr als 5% . . . . . **100.-**
301. Fahren mit einem Motorrad auf einem Trottoir . . . . . **100.-**  
(Art. 40 Abs. 2 SVG)
302. Nichtbeibehalten des Platzes durch Motorradfahrer . . . **60.-**  
(inkl. Kleinmotorradfahrer) innerhalb der Kolonne, wenn der Verkehr angehalten wird (Art. 44 Abs. 2 SVG)

- 303.1. Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit innerorts (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Art. 7 VRV, Art. 22 Abs. 1, Art. 22a und 22b Abs. 2 SSV)
- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| a) 1 bis 5 km/h . . . . .    | <b>30.-</b>  |
| b) 6 bis 10 km/h . . . . .   | <b>80.-</b>  |
| c) 11 bis 13 km/h . . . . .  | <b>130.-</b> |
| d) 14 bis 16 km/h . . . . .  | <b>180.-</b> |
| e) 17 oder 18 km/h . . . . . | <b>230.-</b> |
| f) 19 oder 20 km/h . . . . . | <b>280.-</b> |
- 303.2. Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit ausserorts (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 6 Abs. 1 Bst. b und Art. 7 VRV, Art. 22 Abs. 1 SSV)
- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| a) 1 bis 5 km/h . . . . .    | <b>30.-</b>  |
| b) 6 bis 10 km/h . . . . .   | <b>60.-</b>  |
| c) 11 bis 13 km/h . . . . .  | <b>90.-</b>  |
| d) 14 oder 15 km/h . . . . . | <b>110.-</b> |
| e) 16 oder 17 km/h . . . . . | <b>150.-</b> |
| f) 18 oder 19 km/h . . . . . | <b>190.-</b> |
| g) 20 oder 21 km/h . . . . . | <b>240.-</b> |
| h) 22 km/h . . . . .         | <b>290.-</b> |
| i) 23 km/h . . . . .         | <b>340.-</b> |
| k) 24 km/h . . . . .         | <b>390.-</b> |
| l) 25 km/h . . . . .         | <b>440.-</b> |
304. Nichtbeachten des Vorschriftssignals (Art. 25 Abs. 1 SVG)
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» . . . . .<br>(2.01; Art. 18 Abs. 1 SSV) | <b>80.-</b> |
| 2. «Einfahrt Verboten» (2.02; Art. 18 Abs. 3 SSV). . . . .                               | <b>80.-</b> |
| 3. «Verbot für Motorwagen» . . . . .<br>(2.03; Art. 19 Abs. 1 Bst. a SSV)                | <b>80.-</b> |
| 4. «Verbot für Motorräder»<br>(2.04; Art. 19 Abs. 1 Bst. b SSV) . . . . .                | <b>80.-</b> |
| 5. «Verbot für Lastwagen» . . . . .<br>(2.07; Art. 19 Abs. 1 Bst. d SSV)                 | <b>80.-</b> |



6.	«Verbot für Gesellschaftswagen» . . . . .	80.–
	(2.08; Art. 19 Abs. 1 Bst. e SSV)	
7.	«Verbot für Anhänger» . . . . .	80.–
	(2.09; Art. 19 Abs. 1 Bst. f SSV)	
8.	«Fahrtrichtung rechts» . . . . .	80.–
	(2.32; Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)	
9.	«Fahrtrichtung links» (2.33; Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV). . .	80.–
10.	«Hindernis rechts umfahren» . . . . .	80.–
	(2.34; Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	
11.	«Hindernis links umfahren» . . . . .	80.–
	(2.35; Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	
12.	«Geradeausfahren» . . . . .	80.–
	(2.36, 2.40, 2.41; Art. 24 Abs. 1 Bst. c SSV)	
13.	«Rechtsabbiegen» (2.37, 2.39, 2.40; Art. 24 Abs. 2 SSV) .	80.–
14.	«Linksabbiegen» (2.38, 2.39, 2.41; Art. 24 Abs. 2 SSV) . .	80.–
15.	«Kreisverkehrsplatz» (2.41.1; Art. 24 Abs. 4 SSV) . . . . .	80.–
16.	«Abbiegen nach rechts verboten» . . . . .	80.–
	(2.42; Art. 25 Abs. 1 SSV)	
17.	«Abbiegen nach links verboten» . . . . .	80.–
	(2.43; Art. 25 Abs. 1 SSV)	
18.	«Wenden verboten» (2.46; Art. 27 Abs. 1 SSV) . . . . .	80.–
19.	«Schneeketten obligatorisch» . . . . .	80.–
	(2.48; Art. 29 Abs. 1 SSV)	
20.	«Fussgängerzone» (2.59.3; Art. 22c Abs. 1 SSV) . . . . .	80.–
21.	«Radweg» (2.60; Art. 40 Abs. 2 SVG . . . . .	80.–
	iVm Art. 33 Abs. 1 SSV)	
22.	«Fussweg» (2.61; Art. 40 Abs. 1 SVG . . . . .	80.–
	iVm Art. 33 Abs. 2 SSV)	
23.	«Rad- und Fussweg» . . . . .	80.–
	(2.63, 2.63.1; Art. 40 Abs. 1 und 2 SVG)	
24.	«Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- . . . . .	80.–
	und Zentralachsanhängern»	
	(2.09.1; Art. 19 Abs. 1 Bst. fbis SSV)	
25.	«Überholen verboten» (2.44; Art. 26 Abs. 1 SSV) . . . . .	80.–
26.	«Überholen für Lastwagen verboten» . . . . .	80.–
	(2.45; Art. 26 Abs. 2 SSV)	

- 306.1. Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch . . . . . **80.–**  
 Missachten des markierten Richtungspfeils  
 (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 73 Abs. 2 SSV)
2. Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch . . . . . **80.–**  
 Missachten des Konturpfeils der Lichtsignalanlage  
 (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 67 Abs. 1a SSV)
3. Nichtfortsetzen der Fahrt in der Pfeilrichtung . . . . . **80.–**  
 (einschliesslich allfälliges Überfahren einer Sicherheitslinie,  
 welche die Fahrstreifen in gleicher Richtung voneinander  
 abgrenzt [6.01]; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 72 Abs. 6  
 Bst. a sowie Art. 73 Abs. 1 und 2 SSV)
307. Befahren eines Busstreifens (6.08; Art. 25 Abs. 1 SVG . . . **60.–**  
 iVm Art. 34 Abs. 1 und 73b SSV)
308. Nicht vollständiges Anhalten bei Stopp-Signalen . . . . . **60.–**  
 (Rollstopp) (3.01; Art. 25 Abs. 1 SVG  
 iVm Art. 36 Abs. 1 SSV)
- 309.1. Nichtbeachten eines Lichtsignals (Art. 25 Abs. 1 SVG . . **200.–**  
 iVm Art. 67 und 68 Abs. 3 SSV)
2. Nichtbeachten eines roten Lichts bei einem . . . . . **200.–**  
 Bahnübergang (3.26; Art. 26 SVG  
 iVm Art. 86 Abs. 3 SSV)
3. Nichtbeachten eines akustischen Signals bei einem . . **200.–**  
 Bahnübergang (Art. 26 SVG iVm Art. 86 Abs. 3 SSV)
310. Überfahren/Überqueren eines mit ununterbrochener . . . **60.–**  
 Linie markierten Radstreifens  
 (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 73a Abs. 1 SSV)
311. Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung . . **80.–**  
 während der Fahrt (Art. 3 Abs. 1 VRV)
- 312.1. Nichttragen der Sicherheitsgurten durch die Führer . . . **50.–**  
 in Motorfahrzeugen (Art. 53 Abs. 5 SVG  
 iVm Art. 4 Abs. 1 und 6 VRV)
2. Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter . . . . . **50.–**  
 14 Jahren (Art. 53 Abs. 5 SVG  
 iVm Art. 4 Abs. 1, 3 und 6 VRV)

- 313.1. Nichttragen des geprüften Schutzhelmes durch die . . . . . **50.–**  
Führer von Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädigen  
Motorfahrzeugen (Art. 53 Abs. 5 SVG iVm Art. 4a Abs. 1 VRV)
2. Mitführen eines Kindes unter 14 Jahren ohne . . . . . **50.–**  
geprüften Schutzhelm auf Motorrädern, Leicht-, Klein-  
und dreirädigen Motorfahrzeugen (Art. 53 Abs. 5 SVG  
iVm Art. 4a Abs. 1 VRV)
314. Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wieder- . . . **100.–**  
einbiegen auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen  
innerorts (Art. 10 Abs. 3 VRV)
315. Wechseln auf anderen Fahrstreifen zum Überholen . . . . . **80.–**  
auf Einspurstrecke (Art. 15 Abs. 3 VRV)
317. Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungs- . . . . . **50.–**  
schlüssel wegzunehmen und das Fahrzeug gegen die  
unbefugte Inbetriebnahme zu sichern (Art. 24 Abs. 1 VRV)
- 318.1. Nichtaufstellen des Pannensignals (Art. 25 Abs. 2 VRV). . . **50.–**
2. Vorschriftswidriges Aufstellen des Pannensignals . . . . . **40.–**  
(Art. 25 Abs. 2 VRV)
3. Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter . . . . . **40.–**  
am stehenden Fahrzeug (Art. 25 Abs. 3 Bst. a VRV)
4. Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter . . . . . **40.–**  
am fahrenden Fahrzeug (Art. 25 Abs. 3 Bst. b VRV)
5. Nichtanbringen des Pannensignals an der Rückseite . . . . . **40.–**  
des abgeschleppten Fahrzeugs (Art. 25 Abs. 6 VRV)
319. Aufgehoben
- 320.1. Lernfahrten ohne Anbringen der L-Tafel . . . . . **20.–**  
(Art. 28 Abs. 1 VRV)
2. Nichtentfernen der L-Tafel, wenn keine Lernfahrt . . . . . **20.–**  
stattfindet (Art. 28 Abs. 1 VRV)
- 321.1. Unterlassen der Richtungsanzeige (Art. 29 Abs. 1 VRV). . . **80.–**
2. Nichteinstellen der Richtungsanzeige nach erfolgter . . . . . **40.–**  
Richtungsänderung (Art. 29 Abs. 2 VRV)
3. Nichtmitführen der Winkelkelle, sofern erforderlich . . . . . **40.–**  
(Art. 29 Abs. 4 VRV)

322.	Missbräuchliche Abgabe von Warnsignalen . . . . .	40.–
	(Art. 37 SVG iVm Art. 30 Abs. 1 VRV)	
323.	Fahren ohne Licht (Art. 38 Abs. 1 SVG iVm Art. 31 Abs. 1 und 2 und Art. 38 Abs. 2 VRV)	
1.	tagsüber . . . . .	40.–
2.	bei beleuchteter Strasse nachts . . . . .	60.–
3.	in einem beleuchteten Tunnel . . . . .	60.–
324.	Fahren mit Standlicht oder Tagfahrlicht (Art. 38 Abs. 1 SVG iVm Art. 31 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 2 VRV)	
1.	bei beleuchteter Strasse nachts . . . . .	40.–
2.	in einem beleuchteten Tunnel . . . . .	40.–
325.	Missbräuchliche Verwendung von (Art. 31 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 2 VRV)	
1.	Nebellichtern . . . . .	40.–
2.	Nebelschlussleuchten . . . . .	40.–
3.	Suchlampen . . . . .	40.–
4.	Arbeitslichtern . . . . .	40.–
326.1.	Unnötiges Vorwärmen des Motors eines . . . . .	50.–
	stillstehenden Fahrzeugs (Art. 34 Bst. a VRV)	
2.	Unnötiges Laufenlassen des Motors eines . . . . .	50.–
	stillstehenden Fahrzeuges (Art. 34 Bst. a VRV)	
329.	Behinderndes Befahren von Längsstreifen für . . . . .	60.–
	Fussgänger (Art. 40 Abs. 3 VRV)	
330.	Fahren mit nicht gut lesbarem(n) Kontrollschild(ern) . . . . .	60.–
	(Art. 55 Abs. 2 VRV)	
331.1.	Mitführen von einer in Bezug auf die bewilligten. . . . .	50.–
	Sitzplätze überzähligen Person (Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 VRV)	
2.	Mitführen einer nicht berechtigten Person durch einen . . . . .	80.–
	Motorradfahrer oder einen Führer eines anderen Motorfahrzeuges mit Lernfahrausweis (Art. 28 Abs. 3 VRV)	

- 332.1. Nichteinhalten des Nachtfahrverbots  
(Art. 89 Abs. 2 und 3 VRV)
- a) bis eine Stunde . . . . . **100.-**
  - b) um mehr als eine, aber nicht mehr als 2 Stunden . . . **200.-**
2. Nichteinhalten des Sonntagsfahrverbotes . . . . . **100.-**  
(Art. 89 Abs. 1 und 3 VRV)
333. Fahren mit verdecktem(n) Kontrollschild(ern) durch  
(Art. 55 Abs. 2 VRV)
- 1. Ladung . . . . . **60.-**
  - 2. Lastenträger . . . . . **60.-**
  - 3. Arbeitsgeräte und dergleichen . . . . . **60.-**
334. Fahren mit verdeckter(n) Beleuchtungsvorrichtung(en)  
durch (Art. 55 Abs. 2 VRV)
- 1. Ladung . . . . . **60.-**
  - 2. Lastenträger . . . . . **60.-**
  - 3. Arbeitsgeräte und dergleichen . . . . . **60.-**
335. Halten auf einem Fussgängerstreifen bei . . . . . **60.-**  
stockendem Verkehr (6.17; Art. 14 Abs. 3 VRV)
336. Halten bei einer Strassenverzweigung auf der . . . . . **60.-**  
Fahrbahn für den Querverkehr bei stockendem Verkehr  
(Art. 14 Abs. 3 VRV)
337. Nichtgewähren des Vortritts bei Fussgängerstreifen . . . **80.-**  
(Art. 31 SVG iVm Art. 8 Abs. 1 und 2 VRV)
338. Unzulässiges Mitführen einer Person auf Fahrzeugen . . . **60.-**  
zum Sachtransport und auf landwirtschaftlichen  
Fahrzeugen (Art. 59 VRV)
339. Überfahren oder Überqueren einer Sicherheitslinie  
(Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 72 Abs. 6 Bst. a SSV)
- 1. mit ganzer Wagenbreite . . . . . **150.-**
  - 2. mit zwei Rädern (Motorwagen). . . . . **100.-**
  - 3. mit Motorrad oder Kleinmotorrad . . . . . **100.-**
  - 4. zum Abbiegen . . . . . **150.-**
340. Aufgehoben

- 341.1. Ungenügende Sicherung der Ladung . . . . . **100.–**  
(Art. 28 Abs. 2 SVG iVm Art. 71 Abs. 1 VRV)
- 2. Ungenügende Kennzeichnung der überhängenden . . . **100.–**  
Ladung bei Tag (Art. 28 Abs. 2 SVG  
iVm Art. 56 Abs. 2 VRV)
  
- 342.1. Fahren mit verschmutzten Scheiben und/oder . . . . . **50.–**  
Lichtern (Art. 55 Abs. 2 VRV)
- 2. Fahren mit vereisten Scheiben und/oder Lichtern . . . **100.–**  
(Art. 55 Abs. 2 VRV)
  
- 343. Befahren von Wegen, die sich für den Verkehr mit . . . . **50.–**  
Motorfahrzeugen nicht eignen oder offensichtlich dafür  
nicht bestimmt sind (Fuss- und Wanderwege)  
(Art. 40 Abs. 1 SVG)
  
- 344. Nebeneinanderfahren durch Führerinnen oder Führer . . **50.–**  
von Motor- oder Kleinmotorrädern (Art. 42 Abs. 2 VRV)
  
- 345. Befahren einer für Fussgänger bestimmten Verkehrs- . . . **40.–**  
fläche mit einem motorisierten Rollstuhl oder einem  
Elektro-Stehroller durch eine nicht gehbehinderte Person  
(Art. 42a Abs. 1 VRV)

#### **4. Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Vorschriften über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge**

400. Nichtmitführen
1. des Pannendreiecks (Art. 90 Abs. 2 VTS) . . . . . **40.-**
  2. des Unterlegkeils bei schweren Motorwagen, aus- . . . . . **40.-**  
genommen Gefahrguttransporte (Art. 114 Abs. 1 VTS)
  3. der Bordapotheke
    - a) bei Motorfahrzeugen mit mehr als 1 m Breite und . . . . . **40.-**  
einer Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h,  
ausgenommen Gesellschaftswagen über 26 Sitzplätze  
(Art. 90 Abs. 3 VTS)
    - b) bei Gesellschaftswagen über 26 Sitzplätze . . . . . **80.-**  
(Art. 90 Abs. 3 VTS)
  4. eines vorgeschriebenen Feuerlöschers . . . . . **40.-**  
(Art. 114 Abs. 2 und Art. 123 Abs. 4 VTS)
  5. des Unterlegkeils bei Anhängern, deren . . . . . **40.-**  
Gesamtgewicht 750 kg übersteigt, ausgenommen  
Gefahrguttransporte (Art. 195 Abs. 3 VTS)
401. Führen oder Abstellen eines Fahrzeugs mit nicht . . . . . **60.-**  
vorschriftsgemäss angebrachten Kontrollschildern  
(Art. 45 Abs. 2, Art. 96, 124 Abs. 1, Art. 136 Abs. 4,  
Art. 162 Abs. 1, Art. 167 und 185 VTS)
- 402.1. Führen eines Motorfahrzeugs mit mangelhaften Reifen  
(Art. 58 Abs. 4 VTS)
- a) bei teilweise abgefahrenen Reifen, pro Reifen . . . . . **80.-**
  - b) bei auf der ganzen Lauffläche abgefahrenen Reifen, . . . . . **150.-**  
pro Reifen
  2. Mitführen eines Anhängers mit mangelhaften Reifen  
(Art. 58 Abs. 4 VTS)
    - a) bei teilweise abgefahrenen Reifen, pro Reifen . . . . . **80.-**
    - b) bei auf der ganzen Lauffläche abgefahrenen . . . . . **150.-**  
Reifen, pro Reifen
  3. Fahren mit Spikesreifen ohne oder mit nicht . . . . . **20.-**  
vorschriftsgemässer Geschwindigkeitstafel  
(Art. 62 Abs. 2 VTS)

- 4. Verwenden von Spikesreifen
  - a) ausserhalb der Zeit, während der sie gestattet sind . . . **60.–**  
(Art. 62 Abs. 1 VTS)
  - b) ohne alle Räder damit auszurüsten . . . . . **60.–**  
(Art. 61 Abs. 2 VTS)
- 5. Fahren mit der Geschwindigkeitstafel, obwohl . . . . . **20.–**  
keine Spikes verwendet werden (Art. 62 Abs. 3 VTS)
  
- 403. Verwenden eines Fahrzeugs mit einer unerlaubten . . . . . **40.–**  
akustischen Warnvorrichtung (Art. 82 Abs. 1 VTS)
  
- 404. Fahren ohne vorgeschriebene(s) Kontrollschild(er) . . . . . **100.–**  
ausser Händlerschilder, pro Schild  
(Art. 9 Abs. 1 SVG iVm Art. 96, Art. 124 Abs. 1,  
Art. 136 Abs. 4, Art. 162 Abs. 1, Art. 167 und 185 VTS)
  
- 405. Fahren ohne Höchstgeschwindigkeitszeichen . . . . . **20.–**  
(Art. 45 Abs. 4 iVm Art. 117 Abs. 2 und  
Art. 144 Abs. 7 VTS)
  
- 406.1. Fahren ohne Landeszeichen des Immatrikulations- . . . . . **20.–**  
staates (Art. 93 Abs. 4 VZV)
- 2. mit ausländischem oder zusätzlich ausländischem . . . . . **20.–**  
Landeszeichen (Art. 45 Abs. 3 VTS)
  
- 407. Fahren mit defekter Schalldämpfung . . . . . **100.–**  
(Art. 27 SVG iVm Art. 53 VTS)



## 5. Fahrzeughalterinnen und -halter

500. Unterlassen der Meldung oder nicht rechtzeitiges . . . . . **20.-**  
Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder  
Ersetzung eines Ausweises oder einer Bewilligung  
erfordern (Art. 26 Abs. 1, Art. 63 Abs. 5 und  
Art. 82 Abs. 2 und 3 VZV)
501. Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für  
die obligatorische Abgaswartung (Art. 57b VRV)
1. bis 1 Monat. . . . . **40.-**
  2. um mehr als 1, aber nicht mehr als 3 Monate . . . . . **100.-**
  3. um mehr als 3, aber nicht mehr als 6 Monate . . . . . **200.-**
- 502.1. Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit mangelhaften  
Reifen (Art. 58 Abs. 4 iVm Art. 138 Abs. 2 VTS)
- a) bei teilweise abgefahrenen Reifen, pro Reifen . . . . . **80.-**
  - b) bei auf der ganzen Lauffläche abgefahrenen . . . . . **150.-**  
Reifen, pro Reifen
2. Inverkehrbringen eines Anhängers mit mangelhaften  
Reifen (Art. 58 Abs. 4 VTS)
- a) bei teilweise abgefahrenen Reifen, pro Reifen . . . . . **80.-**
  - b) bei auf der ganzen Lauffläche abgefahrenen . . . . . **150.-**  
Reifen, pro Reifen
- 503.1. Nichtanbringen der Geschwindigkeitstafel bei . . . . . **20.-**  
Verwendung eines Fahrzeugs mit Spikesreifen  
(Art. 62 Abs. 2 VTS)
2. Nicht vorschriftsgemässes Anbringen der . . . . . **20.-**  
Geschwindigkeitstafel bei Verwendung eines Fahrzeugs  
mit Spikesreifen (Art. 62 Abs. 2 VTS)
  3. Nichtentfernen der Geschwindigkeitstafel, obwohl . . . . . **20.-**  
keine Spikes verwendet werden (Art. 62 Abs. 3 VTS)
  4. Überlassen eines Fahrzeugs mit Spikesreifen . . . . . **60.-**  
ausserhalb der zulässigen Zeit (Art. 62 Abs. 1 VTS)

- 504.1. Nichtanbringen des (der) vorgeschriebenen . . . . . **100.–**  
 Kontrollschildes(r) ausser Händlerschilder  
 (Art. 9 Abs. 1 SVG, Art. 96, 136 Abs. 4, Art. 162 Abs. 1,  
 Art. 167 und 185 VTS)
2. Nicht vorschriftsgemässes Anbringen der . . . . . **60.–**  
 Kontrollschilder (Art. 45 Abs. 2, Art. 96, 124 Abs. 1,  
 Art. 136 Abs. 4, Art. 162 Abs. 1, Art. 167 und 185 VTS)
505. Nichtanbringen des Höchstgeschwindigkeits-. . . . . **20.–**  
 zeichens (Art. 45 Abs. 4 iVm Art. 117 Abs. 2 und  
 Art. 144 Abs. 7 VTS)
506. Nichtvornehmenlassen der wiederkehrenden . . . . . **50.–**  
 Nachprüfung der Feuerlöscher (Art. 114 Abs. 2 und  
 Art. 123 Abs. 5 VTS); pro auf dem Fahrzeug  
 vorhandenem Feuerlöscher
507. Überlassen eines Fahrzeuges mit defekter . . . . . **100.–**  
 Schalldämpfung (Art. 88 Abs. 3 SVG iVm Art. 27 SVG  
 und Art. 53 VTS)

**6. Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern und von Elektro-Rikschas; Verkehrsregeln**

- 600.1. Loslassen der Lenkvorrichtung (Art. 3 Abs. 3 VRV) . . . . . **20.–**  
2. Aufgehoben
601. Nichttragen des Schutzhelmes durch Personen auf . . . . . **30.–**  
Motorfahrrädern (Art. 53 Abs. 5 SVG, Art. 4a Abs. 1 VRV)
602. Halten auf dem Fussgängerstreifen, wenn der Verkehr . . . **20.–**  
stockt (Art. 14 Abs. 3 VRV)
603. Unnötiges Laufenlassen des Motors eines . . . . . **20.–**  
stillstehenden Motorfahrrades  
(Art. 24 Abs. 1 und Art. 34 Bst. a VRV)
604. Fahren ohne Licht (Art. 38 Abs. 1 SVG  
iVm Art. 31 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 2 VRV)  
1. bei beleuchteter Strasse nachts . . . . . **40.–**  
2. bei unbeleuchteter Strasse nachts. . . . . **60.–**  
3. in einem beleuchteten Tunnel . . . . . **20.–**  
4. Aufgehoben
- 605.1. Unerlaubtes Befahren des Trottoirs . . . . . **40.–**  
(Art. 40 Abs. 2 SVG iVm Art. 40 Abs. 2 VRV)  
2. Behinderndes Befahren von Längsstreifen für . . . . . **30.–**  
Fussgänger (Art. 40 Abs. 3 VRV)
- 606.1. Mitführen von Gegenständen, welche die . . . . . **20.–**  
Zeichengebung verunmöglichen oder erschweren  
(Art. 41 Abs. 2 VRV)  
2. Sichaufstellen vor einer wartenden Autokolonne . . . . . **20.–**  
(Art. 41 Abs. 3 VRV)  
3. Überholen einer wartenden Autokolonne durch . . . . . **20.–**  
Slalomfahren (Art. 41 Abs. 3 VRV)

**6**

607.	Verbotenes Nebeneinanderfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 VRV)	
1.	mehrere Fahrräder . . . . .	20.–
2.	mehrere Motorfahrräder . . . . .	20.–
3.	mehrere Elektro-Rikschas . . . . .	20.–
4.	Kombinationen von Fahrrädern, Motorfahrrädern oder Elektro-Rikschas . . . . .	20.–
608.1.	Sich ziehen lassen (Art. 43 Abs. 3 SVG) . . . . .	20.–
2.	Sich schleppen lassen (Art. 43 Abs. 3 SVG) . . . . .	20.–
3.	Sich stossen lassen (Art. 43 Abs. 3 SVG) . . . . .	20.–
609.	Unerlaubtes Mitführen	
1.	einer über 7 Jahre alten Person . . . . . (Art. 61 Abs. 3 und 4 VRV)	20.–
2.	eines höchstens 7-jährigen Kindes . . . . . (Art. 61 Abs. 3 und 4 VRV)	20.–
610.1.	Stossen eines Fahrzeugs oder Gegenstandes durch . . . . .	20.–
	die Führerin oder den Führer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	
2.	Ziehen eines Fahrzeugs oder Gegenstandes durch . . . . .	20.–
	die Führerin oder den Führer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	
3.	Schleppen eines Fahrzeugs oder Gegenstandes . . . . .	20.–
	durch die Führerin oder den Führer (Art 69 Abs. 1 VRV)	
611.	Nichtbeachten des Vorschriftssignals (Art. 25 Abs. 1 SVG)	
1.	«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» . . . . . (2.01; Art. 18 Abs. 1 SSV)	30.–
2.	«Einfahrt verboten» (2.02; Art. 18 Abs. 3 SSV) . . . . .	30.–
3.	«Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» . . . . . (2.05; Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV)	30.–
4.	«Verbot für Motorfahrräder» . . . . . (2.06; Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV)	30.–
5.	«Fahrtrichtung rechts» (2.32; Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV) . . . . .	30.–
6.	«Fahrtrichtung links» (2.32; Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV) . . . . .	30.–
7.	«Hindernis rechts umfahren» . . . . . (2.34; Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	30.–
8.	«Hindernis links umfahren» . . . . . (2.35; Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	30.–
9.	«Geradeausfahren» . . . . . (2.36, 2.40, 2.41; Art. 24 Abs. 1 Bst. c SSV)	30.–

10.	«Rechtsabbiegen» (2.37, 2.39, 2.40; Art. 24 Abs. 2 SSV) . . . . .	30.–
11.	«Linksabbiegen» (2.38, 2.39, 2.41; Art. 24 Abs. 2 SSV) . . . . .	30.–
12.	«Kreisverkehrsplatz» (2.41.1; Art. 24 Abs. 4 SSV) . . . . .	30.–
13.	«Abbiegen nach rechts verboten» . . . . . (2.42; Art. 25 Abs. 1 SSV)	30.–
14.	«Abbiegen nach links verboten» . . . . . (2.43; Art. 25 Abs. 1 SSV)	30.–
15.	«Wenden verboten» (2.46; Art. 27 Abs. 1 SSV) . . . . .	30.–
16.	«Radweg» (2.60; Art. 33 Abs. 1 SSV) . . . . .	30.–
17.	«Begegnungszone» (2.59.5; Art. 22b Abs. 1 SSV) . . . . .	30.–
18.	«Fussgängerzone» (2.59.3; Art. 22c Abs. 1 SSV) . . . . .	30.–
612.1.	Benützen eines Fussweges ohne abzusteigen . . . . . (2.61; Art. 25 Abs. 1 iVm Art. 33 Abs. 2 SSV)	30.–
2.	Benützen des Radweges in der verbotenen . . . . . Fahrrichtung (2.60; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 33 und 73a Abs. 6 SSV)	30.–
613.	Benützen des Radstreifens in der verbotenen . . . . . Fahrrichtung (6.09; Art. 33 und 73a Abs. 6 SSV)	30.–
614.	Nicht vollständiges Anhalten bei Stopp-Signalen (Roll- . . . . . stopp) (3.01; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 36 Abs. 1 SSV)	30.–
615.1.	Nichtbeachten eines Lichtsignals (Art. 25 Abs. 1 SVG . . . . . iVm Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 3 SSV)	50.–
2.	Nichtbeachten eines roten Lichts bei einem . . . . . Bahnübergang (3.26; Art. 26 SVG iVm Art. 67 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 3 SSV)	50.–
3.	Nichtbeachten eines akustischen Signals bei einem . . . . . Bahnübergang (Art. 26 SVG iVm Art. 86 Abs. 3 SSV)	50.–
4.	Nichtbeachten der Handzeichen durch die Polizei . . . . . (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 65 SSV)	50.–
616.1.	Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch Miss- . . . . . achten des markierten Richtungspfeils sowie des Kontur- pfeils der Lichtsignalanlage (Art. 25 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 SVG iVm Art. 67 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 2 SSV)	30.–
2.	Nichtfortsetzen der Fahrt in Pfeilrichtung . . . . . (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 73 Abs. 2 SSV)	30.–

- 617.1. Unterlassen des Handzeichens oder der . . . . . **20.–**  
Richtungsanzeige beim Rechtsabbiegen  
(Art. 36 Abs. 1 SVG iVm Art. 29 Abs. 1 VRV)
2. Unterlassen des Handzeichens oder der . . . . . **30.–**  
Richtungsanzeige beim Linksabbiegen  
(Art. 36 Abs. 1 SVG iVm Art. 29 Abs. 1 VRV)
3. Unterlassen des Handzeichens oder der . . . . . **20.–**  
Richtungsanzeige beim Überholen (Art. 29 Abs. 1 VRV)
618. Überfahren oder Überqueren einer Sicherheitslinie . . . . **40.–**  
(Art. 25 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 SVG  
iVm Art. 72 Abs. 6 Bst. a SSV)
619. Befahren eines Busstreifens (Art. 25 Abs. 1 und . . . . . **30.–**  
Art. 40 Abs. 1 SVG iVm Art. 73b SSV)
620. Befahren eines Weges, der sich für Fahrräder, . . . . . **30.–**  
Motorfahrräder und Elektro-Rikschas nicht eignet oder  
offensichtlich nicht dafür bestimmt ist (Art. 40 Abs. 1 SVG)
621. Nichtbenützen (Art. 43 Abs. 1 SVG)
1. des Radweges . . . . . **20.–**
2. des Radstreifens . . . . . **20.–**
622. Abstellen eines Fahrrades, Motorfahrrades oder einer  
Elektro-Rikscha, wo das Halten oder das Parkieren  
verboten ist aufgrund
1. allgemeiner Verkehrsregeln (Art. 35 Abs. 2 SVG . . . . . **20.–**  
iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. a bis f und Abs. 3, Art. 21 Abs. 2  
und Art. 40 Abs. 1 VRV)
2. von Signalen (Art. 25 Abs. 1 SVG . . . . . **20.–**  
iVm Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV und Art. 30 SSV)
3. von Markierungen (Art. 25 Abs. 1 SVG . . . . . **20.–**  
iVm Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 Bst. a und d und  
Art. 40 Abs. 3 VRV; Art. 34 Abs. 1, Art. 77 und  
78 Abs. 1, 3, 4 und 6 SSV)
623. Nichtgewähren des Vortritts bei Fussgängerstreifen . . . **40.–**  
(Art. 31 SVG iVm Art. 8 Abs. 1 und 2 VRV)
624. Aufgehoben

## **7. Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern und von Elektro-Rikschas; Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen**

- 700.1. Aufgehoben
2. Benützung eines Motorfahrrades oder einer . . . . . **30.–**  
Elektro-Rikscha ohne Kontrollschild oder ohne gültige Vignette bei bestehender Versicherung (Art. 79 VZV iVm Art. 13 der Verordnung über Ausweise und Bewilligungen sowie Kontrollschilder und Kennzeichen im Strassenverkehr und Art. 176 Abs. 4 VTS; Art. 9 Abs. 1 SVG iVm Art. 136 Abs. 4 VTS)
3. Benützen eines Motorfahrrades oder einer . . . . . **40.–**  
Elektro-Rikscha ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis (Art. 79 und Art. 117 Abs. 3 VZV; Art. 91 SVG)
4. Benützen eines Motorfahrrades ohne bestehende . . . . . **60.–**  
Versicherung (Art. 79 und 117 Abs. 3 VZV)
- 701.1. Aufgehoben
2. Überlassen eines Motorfahrrades oder einer . . . . . **30.–**  
Elektro-Rikscha ohne Kontrollschild oder ohne gültige Vignette bei bestehender Versicherung zum Gebrauch (Art. 79 VZV iVm Art. 13 der Verordnung über Ausweise und Bewilligungen sowie Kontrollschilder und Kennzeichen im Strassenverkehr und Art. 176 Abs. 4 VTS; Art. 9 Abs. 1 SVG iVm Art. 136 Abs. 4 VTS)
3. Überlassen eines Motorfahrrades oder einer . . . . . **40.–**  
Elektro-Rikscha ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis zum Gebrauch (Art. 79 und Art. 117 Abs. 3 VZV; Art. 91 SVG)
4. Überlassen eines Motorfahrrades ohne . . . . . **60.–**  
bestehende Versicherung zum Gebrauch (Art. 79 und Art. 117 Abs. 3 VZV)
- 702.1. Fahren mit nicht gut lesbarem Kontrollschild . . . . . **20.–**  
(Art. 55 Abs. 2 VRV iVm Art. 176 Abs. 4 VTS)
2. Fahren mit verändertem Kontrollschild . . . . . **40.–**  
(Art. 176 Abs. 4 VTS)

703. Fahren ohne
1. Glocke (Art. 175 Abs. 1, Art. 178b Abs. 1 und . . . . . **20.-**  
Art. 218 Abs. 2 VTS)
  2. fest angebrachte Rückstrahler . . . . . **30.-**  
(Art. 178a Abs. 2 und 217 Abs. 2 VTS)
  3. den erforderlichen Rückspiegel bei . . . . . **20.-**  
Motorfahrrädern (Art. 179b Abs. 1 VTS)
704. Mangelhafter Zustand des Reifens, pro Reifen . . . . . **20.-**  
(Art. 175 Abs. 1, Art. 178 Abs. 2 und Art. 214 Abs. 1 VTS)



## **8. Mitfahrerinnen und Mitfahrer (allgemein)**

800. Nichttragen
1. der Sicherheitsgurten durch die Mitfahrerinnen . . . . . **50.-**  
oder Mitfahrer  
(Art. 53 Abs. 5 SVG iVm Art. 4 Abs. 1 VRV)
  2. eines geprüften Schutzhelmes durch Mitfahrerinnen . . . . . **50.-**  
oder Mitfahrer auf Motorrädern, Leicht-, Klein- und  
dreirädrigen Motorfahrzeugen  
(Art. 53 Abs. 5 SVG iVm Art. 4a Abs. 1 VRV)
- 801.1. Stossen eines Fahrzeugs oder Gegenstandes . . . . . **20.-**  
durch eine Mitfahrerinnen oder einen Mitfahrer  
(Art. 69 Abs. 1 VRV)
2. Ziehen eines Fahrzeugs oder Gegenstandes . . . . . **20.-**  
durch eine Mitfahrerinnen oder einen Mitfahrer  
(Art. 69 Abs. 1 VRV)
  3. Schleppen eines Fahrzeugs oder Gegenstandes . . . . . **20.-**  
durch eine Mitfahrerinnen oder einen Mitfahrer  
(Art. 69 Abs. 1 VRV)



**9. Fussgängerinnen und Fussgänger  
sowie Benützerinnen und Benützer von  
fahrzeugähnlichen Geräten**

- 900.1. Nichtbenützen des Trottoirs . . . . . **10.–**  
(Art. 45 Abs. 1 SVG und Art. 48a Abs. 1 VRV)
2. Nichtbenützen des Längsstreifens für Fussgänger . . . . . **10.–**  
(Art. 40 Abs. 3 und Art. 48a Abs. 1 VRV  
iVm Art. 76 Abs. 3 SSV)
901. Nichtbenützen (Art. 45 Abs. 1 und Art. 48a Abs. 1 VRV)
1. des Fussgängerstreifens, sofern er weniger . . . . . **10.–**  
als 50m entfernt ist
2. einer Überführung, sofern sie weniger . . . . . **10.–**  
als 50m entfernt ist
3. einer Unterführung, sofern sie weniger . . . . . **10.–**  
als 50m entfernt ist
902. Nichtbeachten des Signals
1. «Verbot für Fussgänger» . . . . . **20.–**  
(2.15; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 19 Abs. 3 SSV und  
Art. 48a Abs. 1 VRV)
2. «Fussweg» (2.61; Art. 25 Abs. 1 SVG . . . . . **10.–**  
iVm Art. 33 Abs. 2 SSV und Art. 48a Abs. 1 VRV)
903. Nichtbeachten
1. eines Lichtsignals (Art. 25 Abs. 1 SVG . . . . . **20.–**  
iVm Art. 48a Abs. 1 VRV und Art. 67 SSV)
2. eines roten Lichts bei einem Bahnübergang . . . . . **20.–**  
(3.26; Art. 26 SVG iVm Art. 67 Abs. 1 und  
Art. 86 Abs. 3 SSV und Art. 48a Abs. 1 VRV)
3. eines akustischen Signals bei einem Bahnübergang . . . . . **20.–**  
(Art. 26 SVG iVm Art. 86 Abs. 3 SSV und  
Art. 48a Abs. 1 VRV)
4. Nichtbeachten der Handzeichen durch die Polizei . . . . . **20.–**  
(Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 65 Abs. 1 Bst. a SSV und  
Art. 48a Abs. 1 VRV)

905. Umgehen, Übersteigen oder Unterqueren von . . . . . **20.-**  
 Schranken oder Halbschranken  
 (Art. 26 Abs. 3 und Art. 48a Abs. 1 VRV)
906. Benützen eines Radweges durch Fussgängerinnen  
 oder Fussgänger, wenn
1. ein Trottoir vorhanden ist (Art. 39 Abs. 2 VRV) . . . . . **10.-**
  2. ein Fussweg vorhanden ist (Art. 39 Abs. 2 VRV) . . . . . **10.-**
- 907.1. Fahren ohne Licht (Art. 48a Abs. 4 VRV) . . . . . **20.-**
2. Behinderndes Benützen der für die Fussgänger. . . . . **10.-**  
 estimmten Verkehrsflächen (Art. 48 Abs. 2 VRV)
  3. Behinderndes Benützen der Fahrbahn verkehrsarmer . . **10.-**  
 Nebenstrassen (Art. 48 Abs. 2 VRV)
  4. Nichtbeachten des Signals «Verbot für . . . . . **10.-**  
 fahrzeugähnliche Geräte» (2.15.3; Art. 19 Abs. 5 SSV)
  5. Verwendung von fahrzeugähnlichen Geräten . . . . . **10.-**  
 auf nicht zugelassenen Verkehrsflächen  
 (Art. 48 Abs. 1 und 2 VRV)
  6. Missachten des Vortritts der Fussgänger . . . . . **20.-**  
 (Art. 48a Abs. 2 VRV)

## **9.5 Reiterinnen und Reiter sowie Führerinnen und Führer von Tieren**

- 950.1. Reiten eines Tiers nachts oder, wenn die . . . . . **30.–**  
Witterung es erfordert, ohne die vorgeschriebene  
Beleuchtung (Art. 38 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 4 SVG  
iVm Art. 51 Abs. 2 VRV)
2. Führen eines Tiers nachts oder, wenn die . . . . . **30.–**  
Witterung es erfordert, ohne die vorgeschriebene  
Beleuchtung (Art. 38 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 4 SVG  
iVm Art. 51 Abs. 2 VRV)
3. Unterlassen der Verwendung der vorgeschriebenen . . . **30.–**  
Beleuchtung vorn und hinten bei einer Reiterkolonne  
(Art. 38 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 4 SVG  
iVm Art. 51 Abs. 2 VRV)
4. Unterlassen der Verwendung der vorgeschriebenen . . . **30.–**  
Beleuchtung vorn und hinten bei einer Tiergruppe  
(Art. 38 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 4 SVG  
iVm Art. 51 Abs. 2 VRV)
951. Nichtanbringen von rückstrahlenden Gamaschen . . . . **30.–**  
am Reittier (Art. 38 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 4 SVG  
iVm Art. 51 Abs. 2 VRV)
952. Nichtbeachten der Vorschriftssignale
1. «Verbot für Tiere» (Verkehr von Zug-, Reit- und . . . . . **30.–**  
Saumtieren sowie Viehtrieb) (2.12; Art. 25 Abs. 1 SVG  
iVm Art. 19 Abs. 1 Bst. i SSV)
2. «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» . . . . . **30.–**  
für Tierfuhrwerke (2.01, Art. 25 Abs. 1 SVG  
iVm Art. 18 Abs. 1 SSV)
3. «Einfahrt verboten» für Tierfuhrwerke . . . . . **30.–**  
(2.02; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 18 Abs. 3 SSV)
953. Nichtbenützen des signalisierten Reitweges . . . . . **20.–**  
(2.62; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 33 Abs. 2 SSV)

**9.5**

954. Nichtbeachten der Regeln des Fahrverkehrs durch die Führerin oder den Führer eines Zug- und Reittieres
1. Nichtbeachten der Zeichengebung beim Einspuren . . . . . **30.–**  
(Art. 36 Abs. 1 iVm Art. 46 Abs. 4 SVG)
  2. Nichtbeachten des Einspurens zum Abbiegen . . . . . **20.–**  
(Art. 34 Abs. 1 iVm Art. 46 Abs. 4 SVG)
  3. Nichtbeachten des Vortritts (Art. 34 Abs. 2 und . . . . . **30.–**  
Art. 46 Abs. 4 SVG iVm Art. 16 bis 18 VRV)
  4. Nichtbeachten der Fahrordnung . . . . . **20.–**  
(Art. 46 Abs. 4 SVG iVm Art. 73 SSV)
- 955.1. Nichtbeachten eines Lichtsignals . . . . . **50.–**  
(Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 3 SSV)
2. Nichtbeachten eines roten Lichts bei einem Bahn- . . . . . **50.–**  
übergang (3.26; Art. 26 SVG iVm Art. 67 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 3 SSV)
  3. Nichtbeachten eines akustischen Signals . . . . . **50.–**  
bei einem Bahnübergang  
(Art. 26 SVG iVm Art. 86 Abs. 3 SSV)
  4. Nichtbeachten der Handzeichen durch die Polizei . . . . . **50.–**  
(Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 65 SSV)
956. Verbotenes Nebeneinanderreiten zu zweit  
(Art. 49 Abs. 2 VRV)
1. innerorts bei Tag in einem geschlossenen Verband . . . . . **10.–**  
von mehr als sechs Reitern, pro Reiterin oder Reiter
  2. ausserorts bei Tag auf Strassen mit starkem Verkehr, . . . **20.–**  
pro Reiterin oder Reiter
  3. bei Nacht, pro Reiterin oder Reiter. . . . . **30.–**
957. Mitführen von mehr als einem Handpferd durch . . . . . **20.–**  
die Reiterin oder den Reiter (Art. 49 Abs. 1 VRV)
958. Aufgehoben

## 10. Bussenliste Umweltschutzgesetz (OBV-USG)

Ziffer	Titel	Betrag in Franken
1.	Zurückklassen, Wegwerfen oder Ablagern folgender Kleinabfälle ausserhalb der dafür vorgesehenen Standorte (Art. 47 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 3 USG):	
1.1.	Inhalt eines Aschenbechers . . . . .	80.–
1.2.	Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi und Essensreste . . . . .	40.–
1.3.	Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi und Essensreste bis zu einer Menge von fünf Litern . . . . .	80.–
1.4.	Abfälle aller Art in folgenden Mengen:	
1.	ab 5 bis 17 Liter . . . . .	100.–
2.	ab 17 bis 35 Liter . . . . .	150.–
3.	ab 35 bis 60 Liter . . . . .	220.–
4.	ab 60 bis 110 Liter . . . . .	300.–
2.	Verbrennen von organischen Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Hausgärten in folgenden Mengen (Art. 45 Abs. 3 USG):	
2.1.	bis 1 m <sup>3</sup> . . . . .	200.–
2.2.	ab 1 m <sup>3</sup> bis 3 m <sup>3</sup> . . . . .	350.–
2.3.	ab 3 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup> . . . . .	500.–

**Landespolizei des  
Fürstentums Liechtenstein**

Gewerbeweg 4

FL-9490 Vaduz

T +423 236 71 11

[info@landespolizei.li](mailto:info@landespolizei.li)

[www.landespolizei.li](http://www.landespolizei.li)